

blieb die Seidel'sche Buchhandlung die einzige in Magdeburg und mag auch für das hier und in der Umgegend vorhandene literarische Bedürfnis genügt haben, denn die Einwohnerzahl Magdeburgs hob sich zwischen 1700 und 1750 von ca. 6000 auf nur 10,500 und überdies hatte die Stadt wegen ihrer überwiegenden Eigenschaft als Handelsstadt geringeren Bücherbedarf als manche andere Stadt gleicher Ausdehnung. Als Christoph Seidel innerhalb dieses Zeitraums (das Jahr ist nicht festzustellen) gestorben war, übernahm seine Wittve das Geschäft und übertrug nach einiger Zeit dasselbe auf ihren Sohn Christoph Seidel (den Jüngeren) und ihren Schwiegersohn Georg Ernst Scheidhauer, welche es eine Reihe von Jahren gemeinschaftlich besaßen und leiteten. Als nach Beider Tode der Sohn des letzteren, Joachim Ernst Scheidhauer (in den sechziger Jahren) die Handlung übernahm, wurde von den Seidel'schen Erben im Wege des Prozesses das alleinige Recht auf das ursprünglich Seidel'sche Privilegium geltend gemacht, dieser Anspruch aber abgewiesen, vielmehr dem Scheidhauer das alleinige Anrecht auf die Weiterführung der Buchhandlung zugesprochen, sei es, weil der ältere Scheidhauer der lebende der beiden Socien gewesen war, oder sei es auf Grund der Bestimmungen des Privilegii, wonach nur den qualificirten Erben (es gehörte dazu der Nachweis einer sechsjährigen Lehrzeit und zweijährigen Gehilfenzeit als Buchhändler) das Recht der Weiterführung zugesprochen wurde.*) Erst aus dem Jahre 1762, als die Buchhandlung noch im gemeinschaftlichen Besitze von Seidel und Scheidhauer war, finden sich Nachrichten über die Begründung einer zweiten Buchhandlung.

Commerzienrath Daniel Christian Hechtel war bis 1756 in Frankfurt a. M. etablirt gewesen und mußte von dort unter Aufgabe seines Geschäftes fortgehen, nachdem er einige im preussischen Interesse gegen die oesterreichische Regierung gerichtete Streitschriften verlegt und verkauft hatte. Es wurde ihm deshalb der Prozeß gemacht und in einer zum Zwecke der Concessionirung für Magdeburg an den König gerichteten Eingabe gibt Hechtel rücksichtlich dieser Thatsache an: „als weshalb man mich in schwerste Ketten und Banden geworfen“, aus denen er seiner späteren Erklärung nach durch den Einfluß der preussischen Regierung gelöst worden sei, wie denn auch höhere preussische Beamte ihm jener Zeit mündliche Versprechungen gemacht hätten rücksichtlich seiner Aufnahme in Preußen und seiner Privilegirung daselbst als Buchhändler. Bevor ihm indeß das betreffende Privilegium erteilt worden war, fing Hechtel bereits an, ganz öffentlich in Magdeburg den Buchhandel zu betreiben und forderte dadurch den lebhaften und wiederholten Protest der Firma Seidel & Scheidhauer heraus, welcher indeß die schließliche Privilegirung des Hechtel, welche unterm 10. November 1762 erfolgte, nicht zu verhindern vermochte.

Hechtel scheint ein unruhiger und in der Wahl der Mittel zum Betriebe seines Geschäftes wenig wählerischer Mann gewesen zu sein, denn die Acten führen bereits am 1. Juli 1762 eine Beschwerde des Buchdruckers Gabriel Gottlieb Faber wider Hechtel auf, daß dieser eine unter dem Titel „Relation“ im Faber'schen Verlage erschienene Schrift nachgedruckt und verkauft habe, sowie eine Resolution der königlichen Magdeburgischen Kriegs- und Domainenkammer, in welcher dem Hechtel, dem Faber'schen Antrage entsprechend, die fernere Verbreitung jener Schrift, unter Androhung einer Strafe von 10 Thln. für jeden Uebertretungsfall, untersagt wird. Von einer Bestrafung wegen Nachdrucks oder gar von einer Entschädigung des in seinen Interessen Verletzten, welche letztere der jetzige Nachdrucksprozeß zum hauptsächlichsten Ziele hat, ist nicht die Rede.

*) Die Privilegien, deren Erneuerung früher von jedem neuen Regenten erbeten zu werden pflegte, wurden seit Friedrich Wilhelm I. als constant betrachtet.

Außerdem enthalten die Acten noch eine Beschwerde Heinrich Ludwig Brönner's von Frankfurt a. M., dahin gehend, daß Hechtel die werthvollsten Artikel seines Verlags nachzudrucken beabsichtige, weshalb gebeten werde, ihm die für Preußen darauf nachgesuchten Privilegien nicht zu erteilen. Diese Beschwerde hat indeß keinen Erfolg gehabt, einestheils, weil Brönner die Werke, um deren Schutz er nachsuchen wollte, nicht namentlich aufgeführt, vielmehr nur seinen Verlagskatalog der Eingabe beigefügt hatte, andernteils, weil Brönner hatte zugeben müssen, daß er eine ursprünglich im Hechtel'schen Verlage erschienene Schrift „Nichts von Ohngefähr“ nach Hechtel's Fortgang von Frankfurt — jedoch mit ausdrücklicher Bewilligung des Verfassers — nachgedruckt habe.

Nicht ohne Interesse ist ein Schreiben Hechtel's an seine hiesigen Concurrenten, welches wir hier folgen lassen.

Die äußere Adresse lautet: Herren Herren Seidel & Scheidhauer vornehme Buchhändler in Magdeburg.

Hochgeehrte Herren! Da ich vor einigen Stunden bei Herrn Buchdrucker Faber gewesen, so ersehe, daß Sie mein rechtmäßiges Verlagsbuch „Nichts von Ohngefähr“ in die morgende Zeitung setzen lassen. Ich melde denenselben nun dieses, wenn Sie nicht wollen haben, daß ich mich auf eine andere Art refengiren (sic!) soll, daß Sie solches unterlassen mögten und uns allhier als gute Freunde und Bürger leben lassen. Ich werde denenselben ehester Tagen das allergnädigste preussische Privilegium über „Nichts von Ohngefähr“ und über Mehreres insinuiren lassen. Ich menue es wahrhaftig aufrichtig, Sie machen also keine ohnmöglichen Verdrüßlichkeiten Sich selbst. Setzen Sie „Nichts von Ohngefähr“ morgen in die Zeitung, so werden Sie binnen 1/4tel Jahr bei mir in meinem Verlag sehen Sach's Predigten 1. und 2. Theil. *) Dieses ist meine wahrhaftige Gesinnung. Ich bin ic.

Daniel Christ. Hechtel.

von Haß den 23. Julii 1762.

Welche Zustände! Das geistige Eigenthum wird als theoretisches Recht zwar anerkannt und betont, praktisch aber aus persönlichen, durchaus trivialen Gründen nach Belieben verlegt und mit einer solchen Handlung ohne Scham und Scheu gedroht.

Hechtel hielt in Magdeburg nur etwa zehn Jahre aus, fand in Johann Christian Zapff einen Nachfolger, auf welchen insolge Antrages vom 3. März 1773 das Hechtel'sche Privilegium übertragen wurde, und ging selbst nach Berlin, in der Hoffnung eine Accise-Einnehmerstelle zu erhalten und mit der Absicht, daneben ein reines Verlagsgeschäft (ohne Sortimentbetrieb) zu begründen.

Wenn man aus dem Verkauf nach kurzer Zeit schon folgern kann, daß das Geschäft unter Hechtel's Leitung keine erhebliche Bedeutung erlangt haben wird, so ist es offenbar auch ferner nicht vorwärts gekommen, vielmehr ist bald völliger Verfall eingetreten, denn Zapff sah sich bereits 1777 genöthigt, den Concurß anzumelden und Magdeburg zu verlassen.

(Schluß folgt.)

Vom Internationalen Literarischen Congreß.

I.

Paris, 11. Juni. Heute wurde in dem Saale des „Großen Orient“ der Internationale Literarische Congreß eröffnet. Den provisorischen Vorsitz führte Hr. Edmond About, welcher der Versammlung die erfreuliche Anzeige machte, daß sie bald in der Lage sein werde, den gefeiertsten Schriftsteller der Gegenwart, Victor Hugo, als ihren effectiven Präsidenten zu begrüßen. Es waren etwa 300 Theilnehmer erschienen, die große Mehrheit natürlich Franzosen; dann etwa zehn Engländer und ebensoviele Italiener, sechs Deutsche, zwei Oesterreicher, etliche Amerikaner, Russen, Spanier und Portugiesen, kein einziger Schweizer und unseres Wissens auch kein Holländer oder Belgier. Hr. Edmond

*) Verlag von Seidel & Scheidhauer.